ZBB 2022, 257

BGB §§ § 195, 199 Abs. 1, §§ 249, 280 Abs. 1, 3, §§ 281, 489 Abs. 4

Einordnung eines Zins-Swap-Vertrages als Finanzierungsberatungsvertrag nebst daraus resultierender Beratungspflichten

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 02.02.2022 – 17 U 19/20 (LG Frankfurt/M.), ZIP 2022, 629

Leitsätze des Gerichts:

1. Ein mit der Zielsetzung geschlossener Vertrag, ein variabel verzinsliches Darlehen zum Zwecke einer dauerhaften Zinssicherung mittels des Abschlusses eines Zins-Swap-Geschäftes in ein synthetisches Festzinsdarlehen umzuwandeln, ist als Finanzierungsberatungsvertrag zu qualifizieren.

2. Die Veränderlichkeit des mit dem Zins-Swap-Geschäft verbundenen Festzinses, bedingt durch Veränderungen des Referenzzinssatzes, und der damit verbundene Umstand, dass eine mögliche Kündigung der Komponenten des Festzinsdarlehens wegen der Verpflichtung zur Entrichtung eines Ausgleichbetrages wirtschaftlich uninteressant sein kann, stellt nach dem Rechtsgedanken des § 489 Abs. 4 BGB keine unzulässige Kündigungserschwerung dar.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG